GEMEINDE HANDORF

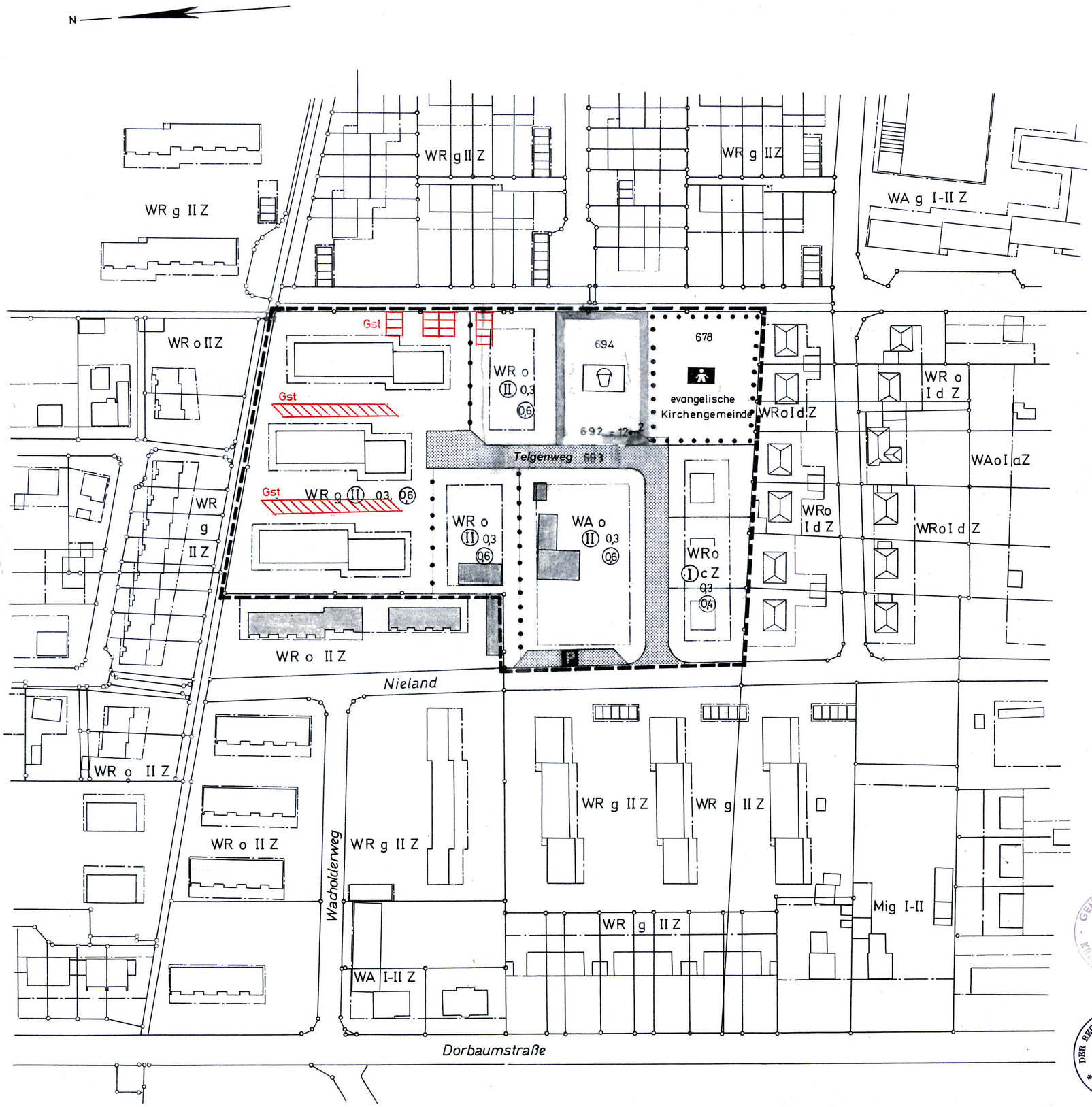
2. ÄNDERUNGSPLAN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

DORBAUM

Gemarkung Handorf
Flur 10+11
Maßstab 1:1000



1. Ausfertigung

Aufgestellt: Münster/Westf., den 24.7.1969

Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
-Bauamt-
In Auftrage
(Plagemann)
Amtsbaurat

Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Änderungsplangebietes
- Baugrenze
- Fläche für Gemeinbedarf
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentl. Spielplatz
- Kindergarten
- öffentlicher Parkplatz
- öffentliche Grünfläche

WA o II Allg. Wohngebiet, offene Bauweise, II Vollgeschosse, zwingend
Dachneigung 25-30°, GRZ 0.3, GFZ 0.6

Alle sonstigen Festsetzungen, Bezeichnungen und Darstellungen bleiben, dem am 6.3.1967 genehmigten und rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend, bestehen.
Begründung des Änderungsplanes ist auf besonderem Platt beigefügt.

Es gilt die Bau NVO 1968 (BGBl I S. 1237)

- Änderungen gemäß Ratsbeschluß vom 7.4.1970

Dieser Änderungsplan ist gemäß §2 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31.7.1969 aufgestellt worden.
Er hat mit Begründung gemäß §2 Abs. 6 BBauG aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31.7.1969 in der Zeit vom 29.12.69 bis einschließlich 30.1.1970 öffentlich ausgelegen. Der Änderungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.4.1970 als Ortssatzung erlassen worden.
Handorf, den 7.4.1970

(Reuter)
Bürgermeister

(Bohm)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer

Dieser Änderungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20.7.1971 Aktenzeichen 34.3.1-5207 genehmigt worden.
Münster/Westf., den 20. Juli 1971
Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Dieser Änderungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 30.9.1971 bis einschließlich 2.11.1971 öffentlich ausgelegen.
Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 25 vom 29.9.1971 bekanntgemacht worden.

Münster/Westf., den 15.11.1971
Amt St. Mauritz
Der Amtsdirektor
(Bücker)
Amtsdirektor

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe